

Liebe Sportwartinnen, liebe Sportwarte,

wichtige Information!!

Gem. § 9 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung, sind „beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum (...) geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Die Wahrung des Mindestabstandes impliziert, dass aktuell lediglich Einzel und keine Doppel gespielt werden dürfen.

Die derzeit gültige Verordnung tritt gemäß § 19 CoronaSchVO mit Ablauf des 25. Mai 2020 außer Kraft. Wie sich die Rechtslage ab dem 26. Mai 2020 darstellt, kann ich Ihnen leider nicht mitteilen.

Ich weise darauf hin, dass sich die Erlasslage des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen jederzeit ändern kann.

Aktuelle Informationen können Sie unter https://www.essen.de/gesundheit/coronavirus_aktuell.de.html und https://www.essen.de/rathaus/aemter/ordner_32/coronavirus_2.de.html einsehen.

Bei Rückfragen antworten Sie gerne auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Jacobs

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Rathaus Porscheplatz
45121 Essen